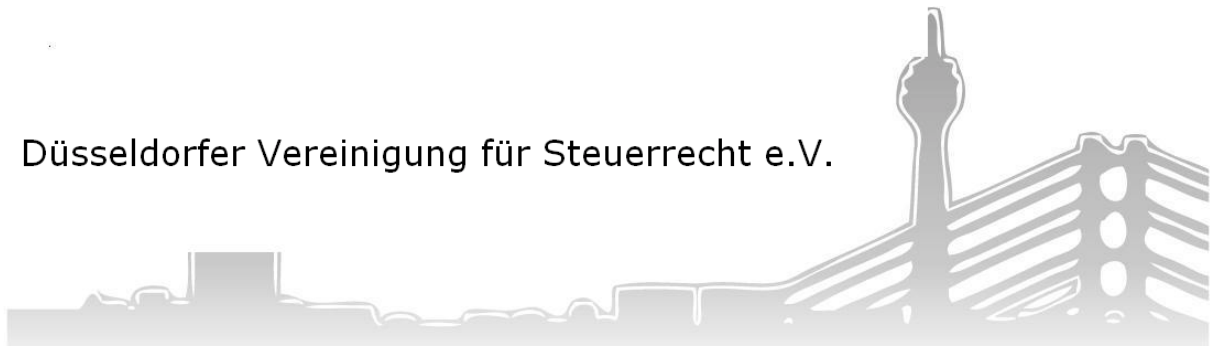


Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.



30. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am Abend des 6. Dezember 2017 fand auf Schloss Mickeln in Düsseldorf Himmelgeist die **30. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** statt zu dem Thema

„Unternehmenssteuerrecht und Verfassungskontrolle“.

Etwa 50 Interessierte aus der Finanzverwaltung, Wissenschaft, Rechtsprechung und steuerrechtlichen Praxis sowie Studierende nahmen an der Veranstaltung teil.

Herr **Prof. Dr. Ulrich Prinz**, WTS, Köln, Vorstandsmitglied des Vereins, begrüßte die Anwesenden und stellte ihnen den neuen Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität, Herrn **Prof. Dr. Matthias Valta**, vor. Prof. Valta war zuvor in der Mitgliederversammlung zum neuen Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. gewählt worden. Er übernimmt damit das Vorstandsamt von **Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen**, der im Jahr 2015 an die Ludwig-Maximilians-Universität München gewechselt ist.

Prof. Drüen sprach danach zum Thema „**Unternehmenssteuerrecht und Verfassungskontrolle**“. Im Vordergrund

stand die in der Wissenschaft diskutierte Frage, ob das BVerfG im Gegensatz zum übrigen Steuerrecht zu wenig Einfluss auf die Unternehmensbesteuerung nehme.



Zunächst erläuterte Drüen die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben für das Unternehmenssteuerrecht, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss zum Kernbrennstoffsteuergesetz vom 13.04.2017 aktualisiert hat. Prof. Dr. Drüen stellte am Beispiel der Gewerbesteuer fest, dass sich Steuern im Rahmen der weiten Typusbegriffe der Art. 105 und 106 GG grundsätzlich weiterentwickeln können. Diese Entwicklungsoffenheit werde jedoch durch den finanzverfassungsrechtlichen Typenzwang begrenzt. So werde das Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Einkommenssteuer auch durch den finanz-

verfassungsrechtlichen Typus der Einkommenssteuer vor zu weitgehenden Abzugsverboten gesichert. Die Grunderwerbssteuer dürfe durch eine zu weitgehende Erfassung von Gesellschaftsanteilsübertragungen nicht zu einer allgemeinen Kapitalverkehrssteuer ausufern. Die mit dem Typenzwang verbundene Absage an „Sonderunternehmenssteuern“ habe auch Konsequenzen für die diskutierte „Ausgleichsabgabe“ für die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle. Innovationspielräume beständen bei der Konzernbesteuerung und der gewerbsteuerlichen Organshaft. Eine Vollkonsolidierung überschreite nicht den Typusbegriff.

Im Anschluss wurden die vom BVerfG bezüglich des Gleichheitssatzes des Art. 3 I GG bei unternehmenssteuerrechtlichen Angelegenheiten unterschiedlich angewandten Prüfungsmaßstäbe und deren Folge diskutiert. Während bei dem Beschluss zum Verlustuntergang infolge eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG vom 29.03.2017 der Urteilsbegründung nach lediglich eine Willkürkontrolle erfolgte, deutete das BVerfG in der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2017 zu § 7 S. 2 GewStG eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Missbrauchsabwehr an. So stellten die Verfassungsrichter die Frage, ob die Kapitalgesellschaften besonders belastende Regelung den ihr zugemessenen Missbrauchszweck auch wirklich erfülle und alle Gestaltungsmöglichkeiten erfasse. Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

Abschließend stellte Prof. Dr. Drüen bezugnehmend auf die eingangs aufgeworfene Frage fest, dass er die Kritik an einer Passivität des Bundesverfassungsgerichts im Unternehmenssteuerrecht so nicht teile. Aktuell sei allerdings noch nicht vorhersehbar, welche Prüfungsmaßstäbe in Zukunft bei der An-

wendung des Art. 3 Abs. 1 GG im Unternehmenssteuerrecht angelegt werden.



Herr Prof. Prinz bedankte sich für den Vortrag und leitete in die anschließende Diskussionsrunde über, indem er anmerkte, dass zurzeit einige Verfahren beim BVerfG anhängig seien (Zinschranke, Mindestbesteuerung sowie Buchwertverknüpfung bei personenidentischen PersGes), die hoffentlich Klarheit bezüglich des Kontrollmaßstabs des Art. 3 Abs. 1 GG bringen würden. In der Diskussion war insbesondere das weitere Schicksal von § 8c Abs. 1 S. 2 KStG und § 8d KStG nach der Vorlage des FG Hamburg vom 14.11.2017 häufiger Gegenstand von Wortbeiträgen. Nach angeregtem Austausch ließen die Teilnehmer den Abend bei einem Imbiss und weiteren Gesprächen ausklingen.

Eine Ankündigung zur **31. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V wird auf der Homepage des Vereins zeitnah erfolgen und zudem per E-Mail verschickt. Wenn Sie die Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, schicken Sie bitte eine E-Mail an dvst@hhu.de mit dem Betreff „Aufnahme in den Verteiler“. Alle interessierten Personen sind herzlich willkommen.